

Herrn
Bezirksvorsteher
Uwe Sievers
Stadtbezirk 10 Garath/Hellerhof
Frankfurter Straße 231
40595 Düsseldorf

FWG/FREIE WÄHLER

Peter Ries
Bezirksvertreter
Datum:

05. 01. 2016

Antrag

Kontrolle Fußgängerzone Garath/Einhaltung der Lieferzeiten

Sehr geehrter Herr Sievers,

ich bitte folgenden Antrag auf die Tagesordnung am 26.01.2016 zu setzen.

Beschluss:

Das zuständige Fachamt wird gebeten, in der nächsten Zeit verstärkt Kontrollen in der Garather Fußgängerzone durchzuführen und bei Missachtung der geltenden Lieferzeiten-Vorschriften entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des öffentlichen Interesses zu verfahren, und ggf. die Geschäftsinhaber und Lieferanten auf die geltenden Lieferzeiten hinzuweisen.

Begründung:

Der Fußgängerbereich ist eine Verkehrsfläche, die generell nur von Fußgängern genutzt werden darf. Anderen Verkehrsteilnehmern ist die Zufahrt prinzipiell untersagt, es sei denn, die Nutzung wird Ihnen durch entsprechende Beschilderung erlaubt oder sie besitzen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung.

In der Garather Fußgängerzone ist der gewerbliche Lieferverkehr (Be- und Entladen) durch Beschilderung für bis zu 7,5 t. in der Zeit von 5 bis 11.30 Uhr erlaubt. Zudem ist das Befahren mit Fahrrädern gestattet. Jedes andere Befahren ist ebenso wie das Halten und Parken - insbesondere außerhalb der festgesetzten Lieferzeit - verboten.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden über die Missachtung der festgelegten Lieferzeiten-Regelung. Die Fußgängerzone gleicht vielfach einem Hindernisparcours. Nicht selten wird die Fußgängerzone über den gesamten Tag von Lkws (auch größer als 7,5 t.) und Pkws frequentiert und die Fußgänger in nicht unerheblicher Weise behindert. Das Garather Einkaufszentrum ist das Bindeglied zwischen den einzelnen Quartiersbezirken.

Es wird von Fahrradfahrern und Fußgängern gleichermaßen stark frequentiert. Dazu gesellen sich Tag für Tag Lkw, Pkw und Motorroller.

Der ständige „Lieferverkehr“ behindert aber nicht nur den Fußgängerverkehr, er trägt auch dazu bei, dass die Bodenplatten und die im Boden eingelassenen Lichtelemente („Blaue Band“) sowie die taktilen Elemente (Einfahrt zum Zentrum) bereits stark in Mitleidenschaft gezogen oder bereits zerstört worden. Das ließe sich verhindern, weil die meisten Geschäfte zudem ohne Probleme auch von der jeweils rückwärtigen Gebäudeseite beliefert werden können.

Für ein Befahren des Fußgängerbereiches z. B. zur Warenanlieferung außerhalb der festgelegten Zeiten benötigen die „Anlieferer“ eine Ausnahmegenehmigung. Da die Erteilung der Genehmigung in der Regel streng geprüft wird, ist davon auszugehen, dass diese von den meisten „Anlieferern“ nicht vorgewiesen werden können.

Gez.

Peter Ries